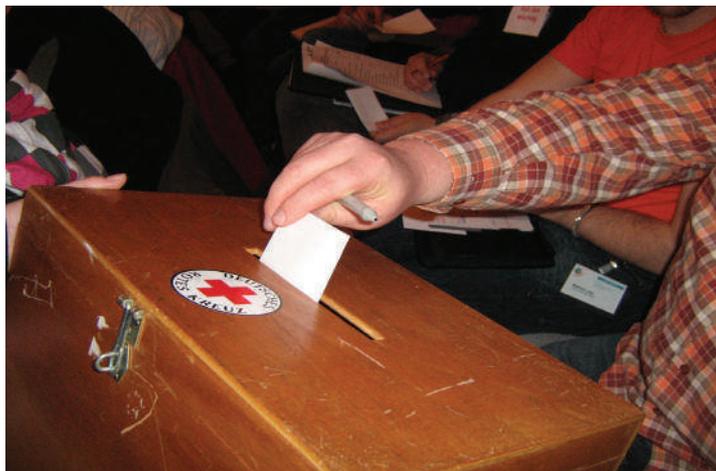


Deutsches Rotes Kreuz 



www.jrk-bw.de



Ordnung für das Jugendrotkreuz

im DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Impressum

Titel:

Ordnung für das Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V.
Stuttgart, Oktober 2012

Verbandspolitische Verantwortung:

Michael Jenner, JRK-Landesleiter
Christoph Renz, JRK-Landesreferent

Titelfoto:

DRK-Landesverband Baden-Württemberg - Jugendrotkreuz -

Druck:

Krautheimer Werkstätten für Menschen mit Behinderungen

Adresse:

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Baden-Württemberg
Jugendrotkreuz
Badstraße 41, 70372 Stuttgart
Tel. 0711/5505170, Fax 0711/5505173
Internet: www.jrk-bw.de
Mail: jrk@drk-bw.de

Die vorliegende Fassung der Ordnung für das Jugendrotkreuz wurde von der DRK-Landesversammlung am 22.September 2012 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Grundsätze	6
1.1. Definition	6
1.2 Selbstverständnis	6
1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit	6
1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften	6
1.5 Mitgliedschaft	6
1.6 Jugendarbeit	6
1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften	7
1.8 Finanzierung der Gemeinschaften	7
1.9 Vertraulichkeit	7
1.10 Schutzmaßnahmen	7
1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens	7
1.12 Ausweis	7
1.13 Aus- und Fortbildung	7
1.14 Verwaltungsangelegenheiten	7
2. Wesen und Ziele des Jugendrotkreuzes (JRK)	8
3. Bildung und Aufbau auf Ortsvereinsebene	9
3.1 Allgemein	9
3.1.1 Altersgemäße Gliederung	9
3.1.2 Bildung und Auflösung von JRK-Gemeinschaften	9
3.2. Jugendrotkreuz im Ortsverein	9
3.2.1. Bildung und Auflösung von JRK-Gruppen	9
3.2.2 Gruppenleitung	9
3.2.3 Aufbauphase einer JRK-Gruppe	10
3.2.4 Abwahl der Gruppenleitung	10
3.2.5 Abberufung der Gruppenleitung	10
3.2.6 Jugendleitung im Ortsverein	10
3.2.7 Abwahl der Jugendleitung	11
3.2.8 Abberufung der Jugendleitung	11
3.2.9 Aufbauphase einer JRK-Gemeinschaft	11
4. Jugendrotkreuz im Kreisverband	12
4.1 Allgemein	12
4.2 Leitung des JRK im DRK-Kreisverband	12
4.2.1 Wahl	12
4.2.1 Abwahl	12
4.2.2 Aufgaben der Kreisjugendleitung	13
4.3 JRK-Gruppenleiterversammlung	13
4.3.1 Aufgaben der JRK-Gruppenleiterversammlung:	13
4.4 JRK-Kreisausschuss	14
4.5 JRK-Jugendleiterversammlung	14
4.6. Arbeitskreise	14
4.7 JRK-Geschäftsordnung im Kreisverband	15
5. JRK-Organe auf Landesebene	15
5.1 Die JRK-Landeskonferenz	15
5.1.1 Zusammensetzung	15
5.1.2 Aufgaben	15
5.1.3 Leitung	15
5.1.4 Beschlussfähigkeit	15
5.1.5 Beschlussfassung	15
5.1.6 Wahlen	16

5.2 Die JRK-Landesleitung	16
5.2.1 Zusammensetzung	16
5.2.2 Voraussetzung	16
5.2.3 Aufgaben	16
5.2.4 Amtszeit	17
5.3 Die JRK-Regionalräte	17
5.3.1 Zusammensetzung	17
5.3.2 Aufgaben	18
5.3.3 Ausrichtung und Tagungsfrequenz	18
5.4 Kompetenzgruppen	18
5.4.1 Zusammensetzung	18
5.4.2 Aufgaben	18
5.5 Projektgruppen	19
5.5.1 Zusammensetzung	19
5.5.2 Aufgaben	19
6. JRK-Landesgeschäftsstelle	19
7. Angehörigkeit zum JRK und freie Mitarbeit	19
7.1 Mitarbeit im JRK	19
7.2 Beginn der Angehörigkeit zum JRK	20
7.3 Gleichzeitige Tätigkeit in mehr als einer Gemeinschaft	20
7.4 Beendigung der Angehörigkeit im JRK	20
8. Rechte und Pflichten	20
8.1 Rechte	20
8.2 Pflichten	21
9. Aus-, Fort- und Weiterbildung	21
10. Anerkennung	21
11. Disziplinarverfahren	21
12. Mittelbeschaffung	22
12.1 Finanzierung	22
12.2 Verwendung der Gelder	22
12.3 Mithilfe bei der Mittelbeschaffung	22
13. Inkrafttreten	22
Anhänge	
Leitsätze des Deutschen Jugendrotkreuzes	24
Ausbildungsordnung für das Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband	25
Richtlinie zur Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen im DRK-Landesverband	31
Organigramm zur Struktur des Jugendrotkreuzes	36

1. Allgemeine Grundsätze

1.1. Definition

Gemeinschaften (auch Rotkreuz-Gemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, z. B. in Fachdienste, ist möglich.

1.2 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit.

Gemeinschaften sind:

- die Bereitschaften
- die Bergwacht
- das Jugendrotkreuz
- die Wasserwacht
- die Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.

1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen. Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Arbeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften regeln in den Nummern 2 fortfolgende dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit unter Beachtung der Nummer 1 dieser Ordnung. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

1.5 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände. Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in einer Gemeinschaft regeln die mitgliedführenden Verbände. Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich. Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.

1.6 Jugendarbeit

Das Jugendrotkreuz (JRK) ist der anerkannte und eigenverantwortliche Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt so zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Hierfür arbeitet das JRK mit anderen Gemeinschaften zusammen. Leitungskräfte von Jugendgruppen sind in die Strukturen des JRK eingebunden.

1.7 Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen. Auf Landesverbandsebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Fachausschuss Ehrenamt koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamts im DRK-Landesverband.

1.8 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaften sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuzverbände bereitzustellen. Die Gemeinschaften tragen zur Beschaffung dieser Mittel bei.

1.9 Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in einer Gemeinschaft Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

1.10 Schutzmaßnahmen

Die Rotkreuzverbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden. Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII (SGB) versichert. Rotkreuzdienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

Zum Schutz der Aktiven und der Adressaten der DRK-Aufgaben vor sexualisierter Gewalt setzen die Gemeinschaftsgliederungen die vom Verband beschlossenen ‚Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung‘ in ihrer jeweils gültigen Form um.

1.11 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuzzeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaften Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden.

Näheres führt die ‚Regelung zur JRK-Bekleidung‘ des Bundesverbandes aus.

Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuzzeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind dabei zu beachten. Die Gemeinschaften haben das Recht, eigene Embleme zu führen.

1.12 Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaften erhalten einen Ausweis.

1.13 Aus- und Fortbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaften verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

1.14 Verwaltungsangelegenheiten

Die Gemeinschaften werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt. Soweit erforderlich, werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

2. Wesen und Ziele des Jugendrotkreuzes (JRK)

Das JRK ist der anerkannte Kinder- und Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes (DRK). Bei der Verwirklichung seiner Zielvorstellungen bestimmt das JRK im Rahmen der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes e.V. selbstverantwortlich seine Inhalte, Programme und Methoden. Es vertritt die Interessen der jungen Menschen des DRK. Die Angehörigen des JRK bekennen sich zu den Menschenrechten, den in den UN-Konventionen festgelegten Kinderrechten, dem Humanitären Völkerrecht sowie der freiheitlich demokratischen und sozialen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

Das JRK arbeitet in einem humanitären Erziehungsfeld. In seiner Jugendarbeit üben und erleben Mädchen und Jungen, Frauen und Männer gleichberechtigt Gemeinschaftsfähigkeit, soziale und politische Mitverantwortung und die Fähigkeit zu kritischer Mitarbeit. Es bietet ihnen Raum und Hilfen zur Entfaltung der eigenen Persönlichkeit und zur sozialen Orientierung.

Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei.

Durch freiwillige Übernahme bestimmter Aufgaben lernen die Kinder und Jugendlichen Verantwortung für sich selbst und für andere zu übernehmen.

Herausragende Ziele der JRK-Arbeit sind:

- soziales Engagement
- Einsatz für Gesundheit und Umwelt
- Handeln für Frieden und Völkerverständigung
- politische und gesellschaftliche Mitverantwortung

Innerhalb seiner Zielvorstellungen kooperiert das JRK

- mit Schulen und anderen Bildungseinrichtungen
- mit Verbänden und Initiativen
- mit anderen Trägern der Jugendhilfe

Das JRK pflegt die Verständigung mit der Jugend aller Nationen.

3. Bildung und Aufbau auf Ortsvereinsebene

3.1 Allgemein

3.1.1 Altersgemäße Gliederung

Die Angehörigen des JRK sind in Gruppen zusammengefasst, die altersgemäß gegliedert sein sollen.

3.1.2 Bildung und Auflösung von JRK-Gemeinschaften

Über die Bildung und Auflösung von JRK-Gemeinschaften auf Ortsvereinsebene entscheidet das Präsidium des Kreisverbandes nach Zustimmung der Kreisjugendleitung.

3.2. Jugendrotkreuz im Ortsverein

3.2.1. Bildung und Auflösung von JRK-Gruppen

Die Bildung und Auflösung von einzelnen JRK-Gruppen innerhalb einer JRK-Gemeinschaft auf Ortsvereinsebene erfolgt durch die zuständige Jugendleitung mit Zustimmung der Kreisjugendleitung und soweit vorhanden mit Zustimmung des ehrenamtlichen Vorstandes des Ortsvereins.

3.2.2 Gruppenleitung

Die Gruppenleitung und deren Stellvertretung werden von den Gruppenmitgliedern oder der zuständigen Jugendleitung für die Leitung einer Gruppe vorgeschlagen.

Die Gruppenleitung und deren Stellvertretung werden von den anwesenden Gruppenmitgliedern in geheimer Abstimmung gewählt und von der Kreisjugendleitung bestätigt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit. Die Wahl muss mindestens 14 Tage vorher angekündigt sein. Weiteres regelt die JRK-Geschäftsordnung im Kreisverband.

Die Gruppenleitung und deren Stellvertretung müssen an einem Rotkreuzeinführungsseminar und an einer Gruppenleitergrundausbildung mit Erfolg teilgenommen haben und mindestens 16 Jahre alt sein. Wird eine minderjährige Gruppenleitung gewählt, muss für die zur Wahl vorgeschlagenen Gruppenleitung das Einverständnis der Sorgeberechtigten vorliegen. Gruppenleitungen, die noch keine Gruppenleitergrundausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, verpflichten sich mit der Gruppenübernahme, diese innerhalb des ersten Jahres nachzuholen. Solange kann ihnen die Gruppenleitung vorläufig übertragen werden. In der Gruppenleitung sollen sowohl eine Frau als auch ein Mann vertreten sein. Die Amtszeit dauert mindestens ein Jahr. Der Kreisverband kann einheitlich für sein Verbandsgebiet eine längere Amtsdauer, höchstens jedoch vier Jahre, vorsehen.

Aufgaben der Gruppenleitung und deren Stellvertretung:

- (1) Regelmäßige Durchführung von Gruppenstunden
- (2) Festlegung der Inhalte der Gruppenstunden unter Berücksichtigung der Interessen und des Alters der Gruppenmitglieder sowie den Arbeitsschwerpunkten, Aktionen und Kampagnen des Jugendrotkreuzes
- (3) Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen
- (4) Pflege der Kontakte mit den Sorgeberechtigten der Angehörigen der JRK-Gruppe
- (5) Enge Zusammenarbeit mit der JRK-Jugendleitung und weiteren JRK-Gruppenleitungen im Ortsverein
- (6) Teilnahme an den JRK-Gruppenleiterversammlungen auf Kreisebene

3.2.3 Aufbauphase einer JRK-Gruppe

In der Aufbauphase einer JRK-Gruppe oder solange eine Gruppenleitung nicht gewählt ist, kann von der Kreisjugendleitung eine kommissarische Gruppenleitung benannt werden. Nach spätestens einem Jahr muss jedoch eine Wahl erfolgen. Die Voraussetzungen zur Übernahme der JRK-Gruppenleitung - wie in 3.2.2 beschrieben - müssen ebenfalls nach einem Jahr erfüllt sein.

3.2.4 Abwahl der Gruppenleitung

Eine Abwahl der Gruppenleitung oder deren Stellvertretung durch die Mitglieder der JRK-Gruppe ist möglich. Der begründete Antrag auf Abwahl kann von der Mehrheit der Gruppenmitglieder schriftlich bei der Kreisjugendleitung gestellt werden, welche die zuständige Jugendleitung darüber informiert. Vor Einberufung der Abwahl muss der Gruppenleitung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Kreisjugendleitung gegeben werden. Die Abwahl wird durch die Kreisjugendleitung durchgeführt. Diese lädt hierzu mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Begründung zur Abwahl die Gruppenmitglieder und die Gruppenleitung ein.

Die Abwahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Gruppenmitglieder.

3.2.5 Abberufung der Gruppenleitung

Hier gelten die Bestimmungen der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften in der gültigen Fassung.

3.2.6 Jugendleitung im Ortsverein

Bestehen in einem Ortsverein mehrere JRK-Gruppen, muss eine Jugendleitung gewählt werden. Diese besteht aus dem/der Jugendleiter/in und dem/der Stellvertreter/in.

Besteht in einem Ortsverein nur eine JRK-Gruppe, übernimmt entweder ein Mitglied der JRK-Gruppenleitung kraft Amtes die Funktion der Jugendleitung im Ortsverein oder die JRK-Gruppe wählt eine Jugendleitung auf Vorschlag der JRK-Gruppenleitung aus den Reihen ihrer Gruppenmitglieder.

Die Jugendleitung und deren Stellvertretung werden von den Gruppenleitungen und deren Stellvertretungen im Ortsverein gewählt und nach Bestätigung durch die Kreisjugendleitung zur Wahl in den ehrenamtlichen Vorstand des Ortsvereins vorgeschlagen.

Die Jugendleitung und deren Stellvertretung müssen an einem Rotkreuzerführungsseminar und an einer Gruppenleitergrundausbildung mit Erfolg teilgenommen haben und mindestens 16 Jahre alt sein. Wird eine minderjährige Jugendleitung gewählt, muss für die zur Wahl vorgeschlagenen Jugendleitung das Einverständnis der Sorgeberechtigten vorliegen.

Jugendleitungen, die noch keine Gruppenleitergrundausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, verpflichten sich mit der Amtsübernahme, diese innerhalb des ersten Jahres nachzuholen.

Die Amtszeit richtet sich nach der Satzung bzw. dem Wahlturnus des Ortsvereins bzw. des Kreisverbandes.

Aufgaben der Jugendleitung und deren Stellvertretung:

- (1) Vertretung des Jugendrotkreuzes im ehrenamtlichen Vorstand des Ortsvereins,
- (2) Koordination der Jugendarbeit im Ortsverein,
- (3) Bildung und Auflösung von JRK-Gruppen auf Ortsvereinsebene mit Zustimmung der Kreisjugendleitung und soweit vorhanden des ehrenamtlichen Vorstandes des Ortsvereins,
- (4) Sicherung des Informationsflusses zwischen Ortsverein und Kreisverband bzw. innerhalb des Ortsvereins,
- (5) Zusammenarbeit mit den anderen Rotkreuzgemeinschaften im Ortsverein,
- (6) Zusammenarbeit mit den Schulsanitätsdienstgruppen im Ortsverein,

- (7) Vertretung des JRK in finanziellen Angelegenheiten im Ortsverein,
- (8) Vertretung des JRK nach außen (z.B. Jugendring, andere Jugendverbände),

Die Jugendleitung kann bestimmte Aufgaben (ausgenommen Nummer 1) an geeignete Personen delegieren.

3.2.7 Abwahl der Jugendleitung

Eine Abwahl der Jugendleitung oder deren Stellvertretung durch die JRK-Gruppenleitungen und deren Stellvertretungen ist möglich. Der begründete Antrag auf Abwahl kann von der Mehrheit der Gruppenleitungen im Ortsverein schriftlich bei der Kreisjugendleitung gestellt werden. Vor Einberufung der Abwahl muss der Jugendleitung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Kreisjugendleitung gegeben werden. Die Abwahl wird durch die Kreisjugendleitung durchgeführt. Diese lädt hierzu mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Begründung zur Abwahl die Gruppenleitungen und die Jugendleitung ein.

Die Abwahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen durch die Gruppenmitglieder.

3.2.8 Abberufung der Jugendleitung

Hier gelten die Bestimmungen der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften in der gültigen Fassung.

3.2.9 Aufbauphase einer JRK-Gemeinschaft

In der Aufbauphase einer JRK-Gemeinschaft oder solange eine Jugendleitung nicht gewählt ist, kann von der Kreisjugendleitung eine kommissarische Jugendleitung benannt werden. Nach spätestens einem Jahr muss jedoch eine Wahl erfolgen.

4. Jugendrotkreuz im Kreisverband

4.1 Allgemein

Die genaue Ausgestaltung der Struktur auf Kreisebene ist abhängig von den Rahmenbedingungen im Kreisverband.

Grundsätzlich müssen auf der Kreisverbandsebene folgende Prinzipien für die Gestaltung der Struktur und Organisation gewährleistet sein:

- Es gibt eine demokratisch gewählte Kreisjugendleitung (Exekutive)
- Es gibt mindestens eine JRK-Gruppenleiterversammlung als weiteres demokratisch legitimes Gremium (Aufsicht)

Zusätzlich kann in Abhängigkeit von den Rahmenbedingungen für das JRK im Kreisverband ein JRK-Kreisausschuss und eine Jugendleiterversammlung gebildet werden.

4.2 Leitung des JRK im DRK-Kreisverband

Die Kreisjugendleitung besteht aus mindestens zwei und maximal aus fünf Personen. Ihre Amtszeit richtet sich nach der jeweiligen Kreisverbandssatzung bzw. dem Wahlturnus im Kreisverband.

4.2.1 Wahl

Die Kreisjugendleitung wird in das Präsidium auf Vorschlag der JRK-Gruppenleiterversammlung durch die DRK-Kreisversammlung gewählt.

In der Kreisjugendleitung sollen sowohl eine Frau als auch ein Mann vertreten sein.

Kreisjugendleitungen können für maximal drei Wahlperioden gewählt werden. Diese Regelung gilt nicht für die stellvertretenden Kreisjugendleitungen. Ein Wechsel in die Stellvertretung nach Ablauf der drei Wahlperioden ist nicht möglich.

Voraussetzungen für die Wahl zur Kreisjugendleitung:

- Kreisjugendleitungen und deren Stellvertretungen müssen Angehörige des JRK sein.
- Kreisjugendleitungen und deren Stellvertretungen müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- Kreisjugendleitungen und deren Stellvertretungen müssen an einem Rotkreuzerführungsseminar und an einer Gruppenleitergrundausbildung mit Erfolg teilgenommen haben.
Diese Voraussetzungen müssen innerhalb der ersten Wahlperiode erfüllt sein, ansonsten ist eine Wiederwahl nicht möglich.

Weitere Voraussetzungen regelt die JRK-Ausbildungsordnung.

Die Überwachung der Voraussetzungen obliegt der JRK-Landesleitung.

4.2.1 Abwahl

Eine Abwahl der Kreisjugendleitung oder deren Stellvertretung durch die JRK-Gruppenleiterversammlung ist möglich. Der begründete Antrag auf Abwahl kann von der Mehrheit der Gruppenleitungen im Kreisverband schriftlich bei der JRK-Landesleitung gestellt werden. Vor Einberufung der Abwahl muss der Kreisjugendleitung die Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der JRK-Landesleitung gegeben werden. Die Abwahl wird durch die JRK-Landesleitung durchgeführt. Diese lädt hierzu mindestens 14 Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und der Begründung zur Abwahl die JRK-Gruppenleiterversammlung ein. Die Abwahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen durch die stimmberechtigten Mitglieder der JRK-Gruppenleiterversammlung.

4.2.2 Aufgaben der Kreisjugendleitung

Die Kreisjugendleitung ist verantwortlich für die Vertretung und die Belange des Jugendrotkreuzes im Kreisverband.

Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- (1) Vertretung des Jugendrotkreuzes im Präsidium des Kreisverbandes,
- (2) Durchführung der Beschlüsse des Präsidiums des Kreisverbandes,
- (3) Wahrnehmung der vom Präsidium des Kreisverbandes delegierten Aufgaben,
- (4) Unterstützung beim Aufbau neuer JRK-Gemeinschaften und JRK-Gruppen sowie neuer Schulgemeinschaften,
- (5) Bestätigung der JRK-Gruppenleitungen und deren Stellvertretungen,
- (6) Bestätigung der Jugendleitungen und deren Stellvertretungen,
- (7) Versorgung der JRK-Gruppen und Schulgemeinschaften mit Informationsmaterialien, Weitergabe von Mitteilungen und Empfehlungen des DRK-Landesverbandes,
- (8) Beratung der Jugendleitungen und der Gruppenleitungen,
- (9) Pflege und Kontakte zu Persönlichkeiten und Trägern der Jugendpflege und Jugendfürsorge,
- (10) Mitarbeit in den Stadt- und Kreisjugendringen,
- (11) Durchführung von Tagungen und Wochenendtreffen des JRK im Kreisverband und Werbung von Teilnehmern für Veranstaltungen und Lehrgänge des Landesverbandes,
- (12) Vertretung des JRK im Kreisverband im JRK-Regionalrat und in der JRK-Landeskonferenz,
- (13) Entsendung der Delegierten zum JRK-Regionalrat,
- (14) Personalgewinnung und Förderung von JRK-Leitungskräften im Kreisverband,
- (15) Vertretung des JRK in finanziellen Angelegenheiten im Kreisverband.

Die Kreisjugendleitung kann bestimmte Aufgaben (ausgenommen Nummer 1) an geeignete Personen delegieren.

4.3 JRK-Gruppenleiterversammlung

Eine JRK-Gruppenleiterversammlung im Kreisverband ist verpflichtend. Ihre Zusammensetzung regelt die JRK-Geschäftsordnung im Kreisverband (siehe 4.7.).

4.3.1 Aufgaben der JRK-Gruppenleiterversammlung:

Die JRK-Gruppenleiterversammlung

- (1) entscheidet über Grundsatzfragen der JRK-Arbeit im Kreisverband und kontrolliert deren Einhaltung,
- (2) bestimmt den strategischen Rahmen der JRK-Arbeit im Kreisverband,
- (3) kontrolliert die Erreichung der strategischen Ziele,
- (4) beschließt zu Schwerpunkten des JRK-Etats im Kreisverband,
- (5) koordiniert und plant die JRK-Arbeit auf Kreisebene,
- (6) wählt die Kreisjugendleitung und schlägt sie für die Wahl der DRK-Kreisversammlung in das Präsidium/Vorstand des Kreisverbandes vor,
- (7) entsendet die Delegierten zur JRK-Landeskonferenz,
- (8) wählt den JRK-Kreisausschuss, soweit in der Struktur vorgesehen,
- (9) stärkt die Vernetzung der JRK-Arbeit innerhalb des Kreisverbandes.

Besteht zusätzlich zur JRK-Gruppenleiterversammlung ein JRK-Kreisausschuss, können bestimmte oben genannte Aufgaben diesem übertragen werden. Davon ausgenommen sind die Punkte (6) und (8).

4.4 JRK-Kreisausschuss

Wird ein JRK-Kreisausschuss gebildet, übernimmt dieser von der JRK-Gruppenleiterversammlung delegierte Aufgaben. Davon ausgenommen sind die Punkte (6) und (8) des Aufgabenkatalogs der Gruppenleiterversammlung. Seine Zusammensetzung regelt die JRK-Geschäftsordnung im Kreisverband (siehe 4.7.)

4.5 JRK-Jugendleiterversammlung

Eine JRK-Jugendleiterversammlung kann gebildet werden.

Sie kann entweder die Aufgaben des JRK-Kreisausschusses übernehmen und damit diesen ersetzen oder als zusätzliches Gremium in Ergänzung von 4.3 und 4.4 mit vernetzenden Aufgaben gebildet werden. Ihre Zusammensetzung regelt die JRK-Geschäftsordnung im Kreisverband (siehe 4.7.)

4.6. Arbeitskreise

Arbeitskreise können zur Wahrnehmung von fachspezifischen Aufgaben eingerichtet werden. Näheres regelt die JRK-Geschäftsordnung im Kreisverband.

4.7 JRK-Geschäftsordnung im Kreisverband

Das JRK im Kreisverband gibt sich eine eigene JRK-Geschäftsordnung im Kreisverband, die mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der JRK-Gruppenleiterversammlung beschlossen wird.

In der JRK-Geschäftsordnung im Kreisverband werden geregelt:

- Formalia für die JRK-Gremien auf Kreisverbandsebene (Kreisjugendleitung, JRK-Gruppenleiterversammlung, gegebenenfalls JRK-Kreisausschuss, JRK-Jugendleiterversammlung und JRK-Arbeitskreise),
- Klärung der Zuständigkeiten und Verteilung der Aufgaben, wie in 4.3.1 beschrieben.

Die JRK-Geschäftsordnung im Kreisverband muss von allen Kreisverbänden in ihrer aktuellsten Version beim Landesverband hinterlegt sein.

5. JRK-Organe auf Landesebene

5.1 Die JRK-Landeskonferenz

Die JRK-Landeskonferenz ist das oberste Aufsichts- und Beschlussorgan des JRK auf Landesebene.

5.1.1 Zusammensetzung

- Die JRK-Landeskonferenz setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:
- pro Kreisverband je eine Vertretung aus der Kreisjugendleitung
- pro Kreisverband je zwei Delegierte aus dem Ehrenamt, die dem JRK angehörig sein müssen
- der JRK-Landesleitung

Mit beratender Stimme gehören der JRK-Landeskonferenz an:

- der JRK-Landesreferent
- je eine Vertretung der Kompetenzgruppen
- weitere Experten auf Einladung der JRK-Landesleitung

Das Stimmrecht der Delegierten aus den Kreisverbänden ist unabhängig von deren Alter.

Mit Ausnahme der JRK-Landesleitung können sich die Mitglieder der JRK-Landeskonferenz vertreten lassen.

5.1.2 Aufgaben

Die JRK-Landeskonferenz

- (1) entscheidet über Grundsatzfragen der JRK-Arbeit im Landesverband (z.B. Ordnung, Rahmenkonzeptionen, ...) und kontrolliert deren Einhaltung,
- (2) bestimmt den strategischen Rahmen der JRK-Arbeit im Landesverband,
- (3) kontrolliert die Erreichung der strategischen Ziele,
- (4) wählt die JRK-Landesleitung für den Zeitraum von 4 Jahren,
- (5) beschließt zu Schwerpunkten der JRK-Wirtschaftsplanung auf Landesverbandsebene,
- (6) wählt die Delegierten zur JRK-Bundeskonferenz, die den JRK-Landesverband während der gesamten Wahlperiode vertreten. Ein Vertreter der Landesleitung ist dabei gesetzt, weitere Delegierte werden durch die JRK-Landesleitung vorgeschlagen.

5.1.3 Leitung

Die JRK-Landesleitung beruft die JRK-Landeskonferenz mindestens einmal jährlich ein und leitet sie.

Außerdem ist die JRK-Landeskonferenz einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Kreisjugendleitungen dies unter Angabe von Gründen schriftlich bei der JRK-Landesleitung beantragt.

5.1.4 Beschlussfähigkeit

Die JRK-Landeskonferenz ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß entsprechend ihrer Geschäftsordnung einberufen wurde und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens ein Mitglied der JRK-Landesleitung.

Andernfalls muss eine weitere JRK-Landeskonferenz innerhalb von sechs Wochen stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

5.1.5 Beschlussfassung

Für Änderungen der JRK-Ordnung und der Geschäftsordnung der JRK-Landeskonferenz ist eine 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Alle weiteren Beschlüsse der JRK-Landeskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

5.1.6 Wahlen

Die Wahl bzw. Abwahl der JRK-Landesleitung findet in getrennten und geheimen Wahlgängen statt.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Wird diese Mehrheit im ersten und zweiten Wahlgang nicht erreicht, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit.

Die JRK-Landesleitung ist bei den Wahlen zur JRK-Landesleitung bzw. deren Abwahl nicht stimmberechtigt.

Die Abwahl eines Mitglieds der JRK-Landesleitung erfolgt durch die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Antrag auf Abwahl von Mitgliedern der JRK-Landesleitung muss drei Wochen vor der JRK-Landeskonferenz schriftlich mit Begründung an die JRK-Landesleitung gestellt werden und von einem Drittel der Kreisjugendleitungen unterstützt werden.

Richtet sich der Antrag auf Abwahl gegen mehrere Mitglieder der JRK-Landesleitung, so dass lediglich zwei Mitglieder nicht betroffen wären, oder richtet sich der Antrag gegen den/die JRK-Landesleiter/in, ist gesondert ein Misstrauensantrag in der JRK-Landeskonferenz zu stellen. Gleichzeitig sind neue Kandidat/innen vorzuschlagen. Mit der Wahl der neuen Kandidat/innen sind die Mitglieder, denen das Misstrauen ausgesprochen wurde, abgewählt.

5.2 Die JRK-Landesleitung

Die JRK-Landesleitung steuert das JRK im Rahmen der Vorgaben der JRK-Landeskonferenz. Sie vertritt das JRK nach innen und außen. Sie nimmt vorrangig strategische Aufgaben wahr.

5.2.1 Zusammensetzung

Die JRK-Landesleitung besteht aus dem/der JRK-Landesleiter/in und drei Stellvertreter/innen.

Die JRK-Landesleitung soll geschlechtsparitatisch besetzt sein.

Mitglieder einer Leitung eines Kreisverbandes, die in die Landesleitung gewählt werden, müssen bis zum Ende ihrer ersten Wahlperiode ihr Amt in der Leitung des Kreisverbandes abgeben.

Der JRK-Landesreferent gehört der JRK-Landesleitung mit beratender Stimme an und unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Voraussetzungen unter 5.2.2 gelten für den JRK-Landesreferenten nicht.

5.2.2 Voraussetzung

- Mitglieder der JRK-Landesleitung müssen Angehörige des JRK sein.
- Mitglieder der JRK-Landesleitung müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- Mitglieder der JRK-Landesleitung müssen an einem Rotkreuzerführungsseminar und an einer Gruppenleitergrundausbildung mit Erfolg teilgenommen haben.

Weitere Voraussetzungen regelt die JRK-Ausbildungsordnung.

5.2.3 Aufgaben

Die JRK-Landesleitung

- (1) überwacht die Einhaltung des strategischen Rahmens,
- (2) stellt die Einhaltung der Beschlüsse der JRK-Landeskonferenz sicher,
- (3) konkretisiert die strategischen Ziele aus der JRK-Landeskonferenz und sorgt für deren Umsetzung,
- (4) bereitet - unter Berücksichtigung der Impulse aus anderen Ebenen - die strategische Planung des JRK im Landesverband vor,
- (5) vertritt das JRK (inhaltlich & repräsentativ) nach innen (z.B. DRK, JRK-Bundesebene, Ausschuss Ehrenamt) und nach außen (z.B. Landesjugendring),
- (6) überwacht die Einhaltung der JRK-Ordnung in den JRK-Kreisverbänden,

- (7) vertritt das JRK in finanziellen Angelegenheiten im Landesverband,
- (8) berät und wirkt bei der personellen Besetzung der JRK-Geschäftsstelle und dem Einsatz von Projektgruppen mit,
- (9) entscheidet über die personelle Besetzung der Kompetenzgruppen,
- (10) bereitet die Tagungen der JRK-Landeskonferenz vor,
- (11) berät und bietet Hilfestellung bei der JRK-Arbeit auf Kreisverbandsebene. Hierzu hat die JRK-Landesleitung das Recht zur Teilnahme an den Veranstaltungen aller Gruppierungen des JRK.

5.2.4 Amtszeit

Die Amtsdauer richtet sich nach der für das DRK-Präsidium maßgeblichen regulären Amtszeit. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl.

Diejenigen, die in ihr Amt gewählt wurden, nehmen ihre Funktion wahr bis durch Wahl die Nachfolge bestimmt ist.

Für vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder der Landesleitung können Ersatzwahlen stattfinden. Die Amtsdauer der Nachgewählten richtet sich nach der Amtsdauer der ausgeschiedenen Person.

Landesleitungen und ihre Stellvertretungen können für maximal drei komplette Wahlperioden gewählt werden. Ein Tausch der Positionen nach Ablauf der drei kompletten Wahlperioden ist nicht möglich.

5.3 Die JRK-Regionalräte

Die JRK-Regionalräte stärken die Vernetzung und Zusammenarbeit des JRK in den Kreisverbänden untereinander und setzen Impulse zur strategischen Planung für das JRK im Landesverband. Sie stärken die Beteiligung des JRK in den Kreisverbänden auf Landesebene und koordinieren die Umsetzung der strategischen Ziele in den Kreisverbänden.

5.3.1 Zusammensetzung

Die JRK-Landeskonferenz beschließt über die regionale Zusammensetzung der vier JRK-Regionalräte.

Die vier JRK-Regionalräte setzen sich jeweils zusammen aus

- je vier Delegierten aus den JRK-Kreisverbänden, die von der jeweiligen Leitung des JRK im Kreisverband entsandt werden. Mindestens ein/e Delegierte/r muss dabei eine JRK-Leitungskraft (Mitglied der Kreisjugendleitung oder ggf. Vorsitz des JRK-Kreisausschusses bzw. dessen Stellvertretung) sein.

Beratend gehören den JRK-Regionalräten an

- eine Vertretung der JRK-Landesleitung
- eine Vertretung der Landesgeschäftsstelle

Beratend können den JRK-Regionalräten angehören

- für das JRK zuständige hauptamtliche Mitarbeiter/innen im Kreisverband
- Expert/innen auf Einladung

5.3.2 Aufgaben

Die JRK-Regionalräte

- bieten eine Plattform für Erfahrungsaustausch, gegenseitige Unterstützung und die Umsetzung gemeinsamer Projekte,
- transportieren Themen, Anregungen und Bedürfnisse aus den JRK-Kreisverbänden auf die Landesebene,
- entwickeln Maßnahmen zur Umsetzung der strategischen Ziele in den Kreisverbänden,
- gestalten die Tagesordnung für die Sitzungen der Regionalräte - in Abstimmung mit der Landesleitung – selbst,
- geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.

5.3.3 Ausrichtung und Tagungsfrequenz

Die Ausrichtung der JRK-Regionalräte rotiert zwischen den jeweils zugehörigen Kreisverbänden.

Die Sitzung wird von einer Vertretung des ausrichtenden Kreisverbandes geleitet.

Die Regionalräte tagen mindestens zweimal im Jahr ganztägig oder einmal ganztägig und zusätzlich an zwei Abenden im Jahr.

Die Landesgeschäftsstelle unterstützt die Regionalräte bei der Organisation der Regionalräte.

Die Kosten für die Durchführung der Regionalratssitzungen werden in Absprache mit dem ausrichtenden Kreisverband vom Landesverband übernommen. Ausgenommen hiervon sind die Fahrtkosten der Delegierten zu den Sitzungen.

5.4 Kompetenzgruppen

Die Kompetenzgruppen sichern die Qualität der Arbeit des JRK im Landesverband. Sie unterstützen die Landesgeschäftsstelle bei der Entwicklung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen bezüglich der strategischen Ziele und sichern die Kontinuität der zentralen Arbeitsfelder der JRK-Arbeit.

5.4.1 Zusammensetzung

Es bestehen vier Kompetenzgruppen:

- Bildung
- Schularbeit
- Notfalldarstellung
- Internationales.

Die Kompetenzgruppen setzen sich jeweils zusammen aus 4-10 fachkompetenten Personen. Sie werden nach Ausschreibung für jeweils 2 Jahre von der JRK-Landesleitung eingesetzt. Die Auswahl erfolgt nach Kriterien, die von der JRK-Landeskonferenz festgelegt werden.

Für stimmberechtigte Mitglieder der JRK-Landeskonferenz entfällt hier das Stimmrecht bei Themen, an denen selbst mitgearbeitet wurde.

Die Geschäftsführung obliegt einem Vertreter der Landesgeschäftsstelle.

Eine Vertretung der JRK-Landesleitung nimmt in beratender Funktion teil.

5.4.2 Aufgaben

Die Kompetenzgruppen

- beraten die Landesgeschäftsstelle bei der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der strategischen Zielsetzung,
- geben Impulse zur strategischen Planung,
- erarbeiten notwendige Grundlagen zu den zentralen Arbeitsfeldern der JRK-Arbeit,
- führen in Abstimmung mit der Landesgeschäftsstelle Maßnahmen zur Zielerreichung aus,
- entsenden jeweils eine Vertretung in die JRK-Landeskonferenz.

5.5 Projektgruppen

Die Projektgruppen sichern die Qualität der Arbeit des JRK im Landesverband und unterstützen die Landesgeschäftsstelle bei der Entwicklung und Umsetzung geeigneter Maßnahmen bezüglich der strategischen Ziele. Sie ermöglichen die Durchführung von zeitlich begrenzten Projekten.

5.5.1 Zusammensetzung

Die Projektgruppen setzen sich aus ziel- und projektorientiert eingesetzten Mitarbeiter/innen zusammen.

Sie werden nach Ausschreibung von der Landesgeschäftsstelle eingesetzt.

Für stimmberechtigte Mitglieder der JRK-Landeskonferenz entfällt hier das Stimmrecht bei Themen, an denen selbst mitgearbeitet wurde.

Die Geschäftsführung obliegt einer Vertretung aus der Landesgeschäftsstelle.

Eine Vertretung der JRK-Landesleitung nimmt in beratender Funktion teil.

5.5.2 Aufgaben

Die Projektgruppen

- beraten die Landesgeschäftsstelle bei der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der strategischen Zielsetzung,
- führen in Abstimmung mit der Landesgeschäftsstelle Maßnahmen zur Zielerreichung aus.

6. JRK-Landesgeschäftsstelle

Die JRK-Landesgeschäftsstelle gewährleistet die Umsetzung der strategischen Ziele, Vorgaben und Aufträge der JRK-Landesleitung.

Dabei arbeitet sie nach Maßstäben von Qualität, Effektivität und Wirtschaftlichkeit.

Sie gewährleistet die Vernetzung mit den Kreisverbänden und den übrigen DRK-Geschäftsfeldern.

Die JRK-Landesgeschäftsstelle stellt in Kooperation mit der JRK-Landesleitung die Außenvertretung des JRK auf Landesebene sicher und leistet Zuarbeiten zur strategischen Entwicklung des Verbandes.

Die JRK-Landesgeschäftsstelle unterstützt die Organisation der Sitzungen der JRK-Regionalräte.

Die JRK-Landesgeschäftsstelle übernimmt die Geschäftsführung der Kompetenz- und Projektgruppen.

Die JRK-Landesgeschäftsstelle besteht als abgeschlossene Organisationseinheit in der Organisationsstruktur der DRK-Landesgeschäftsstelle.

7. Angehörigkeit zum JRK und freie Mitarbeit

7.1 Mitarbeit im JRK

Die Mitarbeit im JRK ist möglich

- als Angehörige des JRK
- in freier Mitarbeit

Angehörige des JRK nehmen an der Erfüllung ihrer umfassenden Aufgaben unter Beachtung des Ausbildungsstandes sowie ihrer persönlichen Situation teil; die Konzentration auf Schwerpunktaufgaben ist möglich.

Freie Mitarbeitende des JRK nehmen unter Beachtung des Ausbildungsstandes zeitlich und/oder inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr. Die freie Mitarbeit ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden.

Freie Mitarbeitende, die im JRK nur vorübergehend tätig sind, haben keine Stimmrechte nach 8.1 (1) und (2). Sonstige Rechte und Pflichten nach Nummer 8 gelten für sie entsprechend.

Die Mitarbeit in JRK-Schulgemeinschaften ist grundsätzlich nicht an eine Angehörigkeit zum JRK gebunden. Die in den JRK-Schulgemeinschaften Tätigen werden im Sinne der JRK-Ordnung wie freie Mitarbeitende des JRK behandelt.

Angehörige des JRK zahlen keine Beiträge.

7.2 Beginn der Angehörigkeit zum JRK

Eine Angehörigkeit zum JRK ist ab 6 Jahren möglich.

Mitglieder des DRK können die Angehörigkeit zum JRK bei der jeweiligen Leitung des JRK im Kreisverband schriftlich beantragen.

Wer sich um die Angehörigkeit zum JRK bewirbt, aber noch nicht Mitglied des DRK ist, muss gleichzeitig das in der jeweiligen Kreisverbandssatzung geregelte Aufnahmeverfahren für eine DRK-Mitgliedschaft durchlaufen. Die Angehörigkeit zum JRK erfolgt erst nach Erwerb der DRK-Mitgliedschaft.

Für junge Menschen innerhalb des DRK im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Angehörigkeit zum JRK.

7.3 Gleichzeitige Tätigkeit in mehr als einer Gemeinschaft

Bei Angehörigen des JRK oder freien Mitarbeitenden im JRK, die gleichzeitig in weiteren Gemeinschaften tätig sein möchten, ist hierüber Einvernehmen mit den jeweiligen Gemeinschaftsleitungen zu erzielen. Gemeinsam ist zu vereinbaren, welche Gemeinschaftsleitung federführend für den Angehörigen der Gemeinschaft oder den frei Mitarbeitenden zuständig sein soll. Die Mitwirkung in Einsatzformationen ist zu regeln.

7.4 Beendigung der Angehörigkeit im JRK

Die Angehörigkeit zum JRK endet durch:

- Austritt aus dem JRK
- Austritt aus dem DRK
- Ausschluss aus dem JRK
- Ausschluss aus dem DRK
- Vollendung des 27. Lebensjahres, ausgenommen sind hier JRK-Leitungskräfte und für bestimmte Aufgaben erforderliche Fachkräfte.

Die Angehörigkeit erlischt automatisch, wenn ein Angehöriger des Jugendrotkreuzes über einen Zeitraum von 12 Monaten ohne Beurlaubung nicht erschienen ist. Das Erlöschen der Angehörigkeit ist dem Angehörigen schriftlich mitzuteilen. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Angehörige auf einer höheren Verbandsstufe aktiv tätig ist.

Frauen und Männer in Leitungsämtern und für bestimmte Aufgaben erforderliche Fachkräfte können über das Alter von 27 Jahren hinaus Angehörige des JRK bleiben

8. Rechte und Pflichten

8.1 Rechte

- 1) Angehörige des JRK besitzen Stimmrecht in Versammlungen des JRK unabhängig ihres Alters.
- 2) Ein Stimmrecht sollen Angehörige des JRK in weiteren Gremien des DRK mit 14 Jahren erhalten, in jedem Fall aber mit 16 Jahren.
- 3) Sie haben Anspruch auf schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung.
- 4) Sie haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen, die durch die Erfüllung von Rotkreuzaufgaben entstanden sind.

- 5) Ihnen steht ferner ein Anspruch auf Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden an solchen persönlichen Gegenständen zu, die für den Einsatz erforderlich und angewiesen sind, sofern der Schaden selbst nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht wurde.
- 6) Sie haben Anspruch auf Dienstbefreiung (Urlaub) in begründeten Fällen. Die Dauer und weitere Einzelheiten sind mit der zuständigen Leitungskraft abzusprechen.
- 7) Sie haben Anspruch auf Einsicht in ihre Personalakten und das Recht, sich zu Eintragungen zu äußern.

8.2 Pflichten

- 1) Die Angehörigen des JRK sind verpflichtet, während des Dienstes den Weisungen der vorgesetzten Leitungskräfte Folge zu leisten.
- 2) Sie sind verpflichtet, die freiwillig übernommenen Dienste verbindlich und regelmäßig zu leisten. Sollte die Ableistung aus persönlichen Gründen im Einzelfall nicht möglich sein, ist, wer der Gemeinschaft angehört, verpflichtet, dies unverzüglich der zuständigen Leitungskraft mitzuteilen.
- 3) Im Einsatz ist die bereitgestellte Schutzbekleidung zu tragen.
- 4) Dienst- und Einsatzkleidung sowie Geräte und Fahrzeuge sind pfleglich zu behandeln und stets einsatzbereit zu halten.
- 5) Sie sind verpflichtet, sich entsprechend der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden. Die Angehörigen können an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinschaftsleitung teilnehmen.
- 6) Sie sind verpflichtet, sich an die gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen der übergeordneten Ebenen im DRK zum Kinder- und Jugendschutz zu halten.

9. Aus-, Fort- und Weiterbildung

Bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowohl der Angehörigen des JRK als auch der freien Mitarbeitenden im JRK sind die zuständigen Leitungs- und Führungskräfte verpflichtet, darauf zu achten, dass die im JRK Tätigen die fachliche Grundausbildung so breit als möglich erhalten. Auf die Qualifizierung für Leitungs- und Führungskräfte ist im Sinn vorausschauender Personalentwicklung ebenfalls zu achten.

JRK-Gruppenleitungen und ihre Stellvertretungen müssen an einer Gruppenleitergrundausbildung mit Erfolg teilgenommen haben.

Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen regeln die JRK-Ausbildungsordnung sowie die entsprechenden DRK-Ausbildungsordnungen.

10. Anerkennung

Besondere Leistungen sind in geeigneter Weise durch Anerkennung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie durch die Verleihung von Auszeichnungen zu würdigen.

Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der Angehörigkeit zu einer Gemeinschaft. Anwartschaften, Beurlaubungs-, Wehr- und Freiwilligendienstzeiten werden berücksichtigt.

11. Disziplinarverfahren

Die Regelungen der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften in ihrem jeweiligen Stand gelten für das JRK entsprechend.

12. Mittelbeschaffung

12.1 Finanzierung

Die Finanzierung der Arbeit des JRK wird in den Wirtschaftsplänen der Verbände des Landesverbandes Baden-Württemberg geregelt.

12.2 Verwendung der Gelder

Die ordnungsgemäße Verwendung der Gelder ist den satzungsgemäßen Organen nachzuweisen.

12.3 Mithilfe bei der Mittelbeschaffung

Die Angehörigen des JRK helfen bei der Mittelbeschaffung mit.

13. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 22.09.2012 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Ordnung des Jugendrotkreuzes vom 16. September 2006 aufgehoben.

Anhänge

- Leitsätze des Deutschen Jugendrotkreuzes
- Ausbildungsordnung für das Jugendrotkreuz im DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V.
- Empfehlung des Jugendrotkreuzes an die Gemeinschaften für eine Richtlinie zur Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen im Landesverband Baden-Württemberg auf der Grundlage des Jugendarbeitsschutzgesetzes
- Organigramm zur Struktur des Jugendrotkreuzes

Leitsätze des Deutschen Jugendrotkreuzes

1. Das JRK ist im Rahmen der Rotkreuz-Grundsätze aktiv.
 - Menschlichkeit
 - Unparteilichkeit
 - Neutralität
 - Unabhängigkeit
 - Freiwilligkeit
 - Einheit
 - Universalität
2. Wir arbeiten zu den gleichwertigen Schwerpunkten:
 - Förderung des sozialen Engagements
 - Einsatz für Gesundheit und Umwelt
 - Handeln für Frieden und Völkerverständigung
 - Übernahme politischer Mitverantwortung
3. Wir im JRK treffen qualifiziert Entscheidungen: demokratisch, verantwortungsvoll und für jeden nachvollziehbar.
4. Das JRK übernimmt als selbstverantwortlicher Jugendverband innerhalb und außerhalb des Verbandes die Interessenvertretung für Kinder und Jugendliche.
5. Das JRK ist als Rotkreuzgemeinschaft Bestandteil des DRK und leistet seinen Beitrag zur Sicherung der Zukunft im Zeichen der Menschlichkeit.
6. Das JRK trägt zur Förderung des Nachwuchses für das DRK bei und ist Quelle für Innovation moderner Rotkreuz-Kultur.
7. Das JRK engagiert sich für eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den anderen Rotkreuzgemeinschaften.
8. Wir ermöglichen Kindern und Jugendlichen in altersgerechter Form mit den Methoden moderner Jugendarbeit ein umfassendes Mitwirken in der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.
9. Geschlechtsspezifische Aspekte finden in den Formen der JRK-Arbeit ihre Berücksichtigung.
10. Die tragende Säule der JRK-Arbeit ist die Ehrenamtlichkeit. Bei der Koordination und Umsetzung arbeiten ehren- und hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter konstruktiv und kooperativ zusammen.
11. Wir im JRK arbeiten mit sozialer und fachlicher Kompetenz. Diese wird durch Bildungsangebote qualitativ gefördert.
12. Die JRK-Arbeit bewegt sich in einem Spektrum von regelmäßigen Gruppenstunden über JRK-Schularbeit bis zum offenen Angebot.
13. Neben der dauerhaften Mitgliedschaft ist eine Mitarbeit und Teilnahme an zeitlich begrenzten und offenen Angeboten möglich.
14. Offene Kommunikation, Transparenz und gezielte Information nach innen und außen sind wesentliche Bestandteile unserer Arbeitsweise.
15. Das JRK versteht sich als lernende Organisation.

**Ausbildungsordnung
für das Jugendrotkreuz
im DRK-Landesverband Baden-Württemberg e.V.
(Stand 07.10.2012)**

1. Grundsätzliches

Die JRK-Ausbildungsordnung wird vom höchsten Organ des Jugendrotkreuzes im DRK-Landesverband Baden-Württemberg festgelegt und kann nur von diesem geändert werden.

Die JRK-Ausbildungsordnung regelt die Fort-, Aus- und Weiterbildung im Jugendrotkreuz im Landesverband Baden-Württemberg. Sie dient vor allem dazu, eine einheitliche, qualitativ hochwertige Ausbildung der Jugendrotkreuzler zu gewährleisten. Sie ist daher für die Träger, Teamer/Referenten und Teilnehmer verbindlich.

Dem Teilnehmer ist nach vollständiger Ausbildung eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung auszuhändigen. Der Träger der Ausbildung legt fest, wer die Teilnahmebescheinigung unterschreibt.

Die Lehrgangsführung ist für die Durchführung nach den im Einzelnen festgelegten Bedingungen verantwortlich.

Bei Seminaren bzw. Fort- und Weiterbildungen, bei denen die Teilnehmer Mindestvoraussetzungen zu erfüllen haben, sind diese mit der Anmeldung des Teilnehmers dem Träger der Veranstaltung als Nachweis in Kopie vorzulegen.

Über die Fort- und Weiterbildungen müssen Nachweise geführt werden.

2. JRK-Leitungskräfteausbildung

2.1. JRK-Gruppenleitergrundausbildung

Zur Leitung einer Gruppe im Jugendrotkreuz ist eine qualifizierte Ausbildung notwendig. Hierzu dient die Gruppenleitergrundausbildung. Sie dient u.a. als Grundlage zum Erwerb der „Jugendleiter-Card“.

Voraussetzungen zur Teilnahme an einer JRK-Gruppenleitergrundausbildung sind:

- Mindestalter 16 Jahre (die Ausbildung kann bereits mit 15 Jahren begonnen werden)
- Erste-Hilfe-Ausbildung (Erste Hilfe Kurs)
- Teilnahme an einem Rotkreuzerführungsseminar.

Der Träger der Ausbildung ist der Kreis- oder Landesverband.

Der Inhalt, Anzahl der Unterrichtseinheiten und Rahmenbedingungen des Lehrganges orientieren sich am jeweils gültigen Ausbildungsleitfaden (JRK-Rahmenkonzeption). Zum Abschluss des Lehrganges erhalten die Teilnehmer eine qualifizierte Teilnahmebescheinigung.

Qualifizierte Fachkräfte (z.B. Erzieher/innen, Lehrer/innen, Sozialpädagogen/innen) sind von der Teilnahme an einer JRK-Gruppenleitergrundausbildung als Voraussetzung für die Leitung einer JRK-Gruppe befreit. Erste Hilfe Kurs und Rotkreuzerführungsseminar müssen aber absolviert werden.

2.2. Qualifizierung JRK-Jugendleitung

Zur Leitung einer Jugendrotkreuz-Gemeinschaft auf Ortsebene gelten folgende Bestimmungen. Diese sind auch für die jeweiligen Stellvertretungen gültig.

Die Voraussetzungen für das Amt einer Jugendleitung sind:

- Mindestalter 16 Jahre (bei Jugendleitungen unter 18 Jahren muss das Einverständnis der Sorgeberechtigten vorliegen)
- Erste-Hilfe-Ausbildung (Erste Hilfe Kurs)
- Teilnahme an einem Rotkreuzeinführungsseminar
- erfolgreiche Teilnahme an einer JRK-Gruppenleitergrundausbildung

Diese Voraussetzungen müssen im Laufe der ersten Wahlperiode erfüllt sein.

Empfohlene Fortbildungen für eine Jugendleitung sind:

- Modul ‚Vorstandsarbeit‘
(Qualifizierung von Führungskräften der Rotkreuzgemeinschaften)
- erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang ‚Fachkraft für Lebensmittelsicherheit‘

Diese empfohlenen Fortbildungen sollen im Laufe der ersten Wahlperiode absolviert werden.

Die Überprüfung der jeweiligen Voraussetzungen obliegt dem Kreisverband.

2.3. Qualifizierung Kreis- und Landesjugendleitung

Zur Leitung einer Jugendrotkreuz-Gemeinschaft auf Kreis- oder Landesebene gelten folgende Bestimmungen. Diese sind auch für die jeweiligen Stellvertretungen gültig.

Die Voraussetzungen für die Leitung von JRK-Gemeinschaften sind:

- Mindestalter 18 Jahre
- Erste-Hilfe-Ausbildung (Erste Hilfe Kurs)
- Teilnahme an einem Rotkreuzeinführungsseminar
- erfolgreiche Teilnahme an einer JRK-Gruppenleitergrundausbildung
- Teilnahme an einem ‚JRK-Leiter-Einführungsmodul‘

Diese Voraussetzungen müssen im Laufe der ersten Wahlperiode erfüllt sein.

Empfohlene Fortbildungen für Leitungen einer Jugendrotkreuz-Gemeinschaft sind:

- Modul ‚Vorstandsarbeit‘
(Qualifizierung von Führungskräften der Rotkreuzgemeinschaften)
- Modul ‚Grundlagen des Personalmanagements‘ (
Qualifizierung von Führungskräften der Rotkreuzgemeinschaften)
- erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang ‚Fachkraft für Lebensmittelsicherheit‘

Diese empfohlenen Fortbildungen sollen im Laufe der ersten Wahlperiode absolviert werden.

Die Überprüfung der jeweiligen Voraussetzungen obliegt dem Landesverband.

2.4. Junior-Gruppenleiterausbildung im JRK (Junior-GL)

Im Sinne der Nachwuchskräfteförderung besteht die Möglichkeit, JRK-Mitglieder ab 13 Jahren durch eine Ausbildung zum Junior-Gruppenleiter (Junior-GL) an kleinere Verantwortungsbereiche im Gruppenalltag heranzuführen.

Vorgaben zum Einsatz von Junior-GL im Jugendrotkreuz:

- Die Ausbildung orientiert sich in Inhalt, Anzahl der Unterrichtseinheiten und Rahmenbedingungen des Lehrganges am jeweils gültigen Ausbildungsleitfaden (Junior-GL).
- Sie wird auf Kreisverbandsebene durchgeführt.
- Die Ausbildung kann zwischen dem 13. und 15. Lebensjahr erfolgen, entsprechend der persönlichen Reife, in Ausnahmefällen nach Absprache mit der Ausbildungsleitung ab 12 Jahren
- Die Entscheidung für die Zulassung zur Ausbildung liegt bei der/dem Ausbildungsleitenden.
- Zur Ausbildungsleitung zugelassen sind der/die KJL, eine hauptamtliche pädagogisch qualifizierte Person, bzw. eine vom KJL zu bestimmende entsprechend geeignete Person oder ein Kreisverbands-Teamer bzw. bei Bedarf ein Teamer des Landesverbandes.
- Der/die Junior-GL ersetzt nicht die stellvertretende Gruppenleitung.
- Die Qualifikation wird durch die erfolgreich absolvierte Gruppenleitergrundausbildung abgelöst, andernfalls erlischt sie mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- Zum Abschluss der Ausbildung erhalten die Teilnehmenden vom Kreisverband eine Teilnahmebescheinigung.

2.5. Ausbildung JRK-Teamer (Gruppenleiter-Ausbilder)

Um als Ausbilder in der Gruppenleitergrundausbildung auf Kreis- und Landesebene tätig sein zu können, gelten folgende Voraussetzungen:

- Mindestalter 18 Jahre
- Erste-Hilfe-Ausbildung (Erste Hilfe Kurs)
- Teilnahme an einem Rotkreuzerführungsseminar
- erfolgreiche Teilnahme an einer JRK-Gruppenleitergrundausbildung bzw. Nachweis einer pädagogischen Berufsausbildung/Qualifikation in Abstimmung mit dem Landesverband
- erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang JRK-Rahmenkonzeption
- Hospitationen in bis zu drei Gruppenleitergrundausbildungen
- Teilnahme an mindestens einer Teamerfortbildung alle zwei Jahre

Der Träger dieser Ausbildung ist der Landesverband.

Die Überprüfung der jeweiligen Voraussetzungen obliegt dem Landesverband.

2.6. Ausbildung Seminarleiter Rotkreuzerführungsseminare

Um als Seminarleiter bei Rotkreuzerführungsseminaren auf Kreis- und Landesebene tätig sein zu können, gelten folgende Voraussetzungen:

- Mindestalter 18 Jahre
- Erste-Hilfe-Ausbildung (Erste Hilfe Kurs)
- Teilnahme an einem Rotkreuzerführungsseminar
- erfolgreiche Teilnahme an einer JRK-Gruppenleitergrundausbildung bzw. Nachweis einer pädagogischen Berufsausbildung/Qualifikation in Abstimmung mit dem Landesverband
- erfolgreiche Teilnahme an dem Lehrgang Ausbilder Rotkreuzerführungsseminar

Der Träger dieser Ausbildung ist der Landesverband.

Die Überprüfung der jeweiligen Voraussetzungen obliegt dem Landesverband.

2.7. Quereinstieg aus anderen Rotkreuzgemeinschaften oder anderen Jugendverbänden

Quereinsteigende aus anderen Rotkreuzgemeinschaften, die einen Lehrgang „Leiten und Führen von Gruppen“ absolviert haben, können die Teilnahmebescheinigung auch nur mit einem Besuch von Teil B und C einer Gruppenleiterstaffel erhalten.

Die Teilnahme an Teil A, B und C der Gruppenleitergrundausbildung wird aber weiterhin empfohlen.

Quereinsteiger aus anderen Jugendverbänden müssen über eine Jugendleitercard oder über eine Berechtigung zur Beantragung dieser verfügen. Sie benötigen zur Anerkennung als JRK-Gruppenleiter ein Rotkreuzerführungsseminar und eine Erste-Hilfe-Ausbildung (Erste Hilfe Kurs).

3. Notfalldarstellung

3.1. Allgemein

Nachfolgende Lehrgänge werden durch die ‚Ordnung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung des DRK‘ geregelt.

Für den Landesverband Baden-Württemberg gelten folgende - teilweise erweiterte - Bestimmungen:

3.2. Notfalldarstellung für Kinder

Der Kurs Notfalldarstellung für Kinder richtet sich an die Altersgruppe von 6 bis 13 Jahren.

Die Ausbildungsdauer umfasst maximal 8 Unterrichtsstunden.

Der Kurs findet auf Kreisverbandsebene statt.

Teilnehmervoraussetzungen: keine

3.3. Grundlehrgang

Der Grundlehrgang richtet sich an Rotkreuzmitglieder ab 14 Jahren.

Teilnehmervoraussetzungen:

- Erste-Hilfe-Ausbildung (Erste Hilfe Kurs)

Der Grundlehrgang umfasst 16 Unterrichtsstunden.

Der Lehrgang findet auf Kreisverbandsebene statt.

3.4. Aufbaulehrgang Modul Schminken

Der Aufbaulehrgang richtet sich an Personen ab 16 Jahren.

Teilnehmervoraussetzungen:

- Grundlehrgang Notfalldarstellung
- Abgeschlossene Sanitätsdienstausbildung (vergleichbare Ausbildung kann anerkannt werden)

Der Aufbaulehrgang Modul Schminken umfasst 16 Unterrichtsstunden.

Der Lehrgang findet nur auf Landesverbandsebene statt.

3.5. Aufbaulehrgang Modul Darstellung

Der Aufbaulehrgang richtet sich an Personen ab 16 Jahren.

Teilnehmervoraussetzungen:

- Grundlehrgang Notfalldarstellung
- Abgeschlossene Sanitätsdienstausbildung (vergleichbare Ausbildung kann anerkannt werden)

Der Aufbaulehrgang Modul Darstellung umfasst 16 Unterrichtsstunden.

Der Lehrgang findet nur auf Landesverbandsebene statt.

3.6. Aufbaulehrgang Modul Übungsmanager

Der Aufbaulehrgang richtet sich an Personen ab 18 Jahren.

Teilnehmervoraussetzungen:

- Grundlehrgang Notfalldarstellung
- Aufbaulehrgang Modul Schminken
- Aufbaulehrgang Modul Darstellung

Der Aufbaulehrgang Übungsmanager umfasst 16 Unterrichtsstunden.

Der Lehrgang findet nur auf Landesverbandsebene statt.

3.7. Ausbilderlehrgang Notfalldarstellung

Der Ausbilderlehrgang richtet sich an Personen ab 18 Jahren.

Teilnehmervoraussetzungen:

- Grundlehrgang Notfalldarstellung
- Aufbaulehrgang Modul Schminken
- Aufbaulehrgang Modul Darstellung
- Mitwirkung als Ausbildungshelfer an einem Lehrgang Notfalldarstellung

Der Ausbilderlehrgang Notfalldarstellung umfasst 48 Unterrichtsstunden, verteilt auf 3 Wochenenden. Der Lehrgang findet nur auf Landesverbandsebene statt.

3.8. Lehrberechtigung

Nach erfolgreicher Teilnahme am Ausbilderlehrgang Notfalldarstellung kann, nachdem ein Grundlehrgang Notfalldarstellung selbstständig durchgeführt wurde, der Lehrschein beantragt werden. Der Antrag wird vom Kreisverband beim Landesverband (Referat Jugendrotkreuz) gestellt.

Der Ausbilder erhält dann für die Dauer von drei Jahren eine Lehrberechtigung.

3.9. Verlängerung

Verlängert werden kann die Lehrberechtigung durch das Sammeln von drei Punkten innerhalb von drei Jahren. Die Punkte werden beim Landesverband erfasst. Die Veranstaltungen, an denen Punkte gesammelt werden können, werden vom Landesverband festgelegt.

4. Schlussbestimmungen

Die JRK-Ausbildungsordnung tritt am 07.10.2012 in ihrer geänderten Form gemäß dem Beschluss der JRK-Landeskonferenz in Kraft.

Empfehlung des Jugendrotkreuzes an die Gemeinschaften für eine Richtlinie zur Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen im Landesverband Baden-Württemberg auf der Grundlage des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen im Landesverband Baden-Württemberg in den nachfolgend aufgelisteten Bereichen erfolgt **ausschließlich auf ehrenamtlicher Basis** und dient der Heranführung an die Ideen und Ziele des Roten Kreuzes. Wirtschaftliche Interessen werden mit der Betätigung nicht verfolgt.

Kind im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist.

Jugendlicher im Sinne des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist.

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr können **Einsatzwachdienste zu Ausbildungszwecken** nur dann begleiten, wenn gewährleistet ist, dass eine zusätzliche nicht am Dienst beteiligte qualifizierte Aufsichtsperson anwesend ist. Diese Aufsichtsperson trägt die Verantwortung, dass diese Kinder und Jugendliche vor möglicherweise jugendgefährdenden Einsatz-situationen geschützt werden.

Diese Richtlinie gibt einen Mindeststandard vor, Verschärfungen der Vorgaben sind durch die Verantwortlichen vor Ort möglich:

1. Sanitäts-, Sanitätswach- und Betreuungsdienst

Unter Sanitätsdienst ist die Hilfeleistung im Sinne einer erweiterten Ersten Hilfe bei Veranstaltungen zu verstehen. Diese Dienste werden in Kleingruppen (ab 2 Einsatzkräften) und in festgelegten DRK-Strukturen gestellt.

Sanitätswachdienst ist ein Teil der Notfallvorsorge im Rahmen von Veranstaltungen, wenn von einem erhöhten Gefahrenpotential ausgegangen wird.

Unter Betreuungsdienst ist die Hilfeleistung des DRK für Menschen, die von einem unerwarteten Ereignis betroffen wurden, zu verstehen.

- Das Tätigwerden im Sanitäts-, Sanitätswach- und Betreuungsdienst ist **ab dem 16. Lebensjahr** zu Ausbildungszwecken möglich und bedingt die Zugehörigkeit von Jugendlichen zu einer Bereitschaft. (siehe: Ordnung der Bereitschaften)
- Bei Veranstaltungen mit jugendgefährdendem Charakter (Veranstaltungen, die das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen gefährden) dürfen Jugendliche nicht eingesetzt werden.
- Trotz Ausbildung können Jugendliche nicht auf die vorgegebene Mindestzahl von erforderlichem Sanitätspersonal angerechnet werden, auch wenn sie in Begleitung eines oder mehrerer Erwachsener zum Einsatz kommen.

2. Rettungsdienst

Im Rahmen des Rettungsdienstes werden Notfallrettung und Krankentransport durchgeführt.

2.1 Krankentransport

- Es dürfen nur **Jugendliche ab 16 Jahre** eingesetzt werden, wenn der Einsatz ausschließlich zu Ausbildungszwecken unter Aufsicht und Betreuung von erfahrenem Personal erfolgt.
- Die Jugendlichen sind ohne eigene Verantwortung und haben keine eigenen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Transport und der Versorgung von Patienten. Zulässig sind lediglich Hilfstätigkeiten im Rahmen der Betreuung von bereits versorgten Patienten. Die Jugendlichen dürfen nicht zum Heben und Tragen von Patienten eingesetzt werden. Lediglich gehfähige Patienten können unterstützt werden.
- Sie werden nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestbesetzung von Krankenkraftwagen angerechnet, sondern zusätzlich als „dritte Person“ gestellt.

2.2 Notfallrettung

- Es dürfen nur **Jugendliche ab 17 Jahre** eingesetzt werden, wenn der Einsatz ausschließlich zu Ausbildungszwecken unter Aufsicht und Betreuung von erfahrenem Personal erfolgt. Konkrete Regelungen treffen die Kreisverbände und die Verantwortlichen im Rettungsdienst.
- Die Jugendlichen sind ohne eigene Verantwortung und haben keine eigenen Aufgaben im Zusammenhang mit dem Transport und der Versorgung von Patienten. Zulässig sind lediglich Hilfstätigkeiten im Rahmen der Betreuung von bereits versorgten Patienten.
- Die Jugendlichen dürfen nicht zum Heben und Tragen von Patienten eingesetzt werden. Lediglich gefährliche Patienten können unterstützt werden.
- Sie werden nicht auf die gesetzlich vorgeschriebene Mindestbesetzung von Rettungswagen angerechnet, sondern zusätzlich als „dritte Person“ gestellt.
- Zur Vermeidung möglicher psychischer Gefährdungen im Rahmen von Notfallrettungseinsätzen dürfen Jugendliche nur mit Mitarbeitern zum Einsatz kommen, die über fundierte Kenntnisse verfügen. Wenn bereits im Vorfeld mit besonderen psychischen Belastungen oder konkreten Gefährdungen zu rechnen ist, dürfen Jugendliche nicht eingesetzt werden.

3. Maßnahmen der Wasserrettung (außerhalb des Rettungsdienstgesetzes)

Aufgabe des Wasserrettungsdienstes ist es, **Kinder und Jugendliche** auf die Ausbildung zu Rettungsschwimmern vorzubereiten. Hierzu wurde von der Wasserwacht eine Ausbildung zu Juniorrettern gemäß Stufe I bis III eingeführt. Die Ausbildung der Kinder und Jugendlichen wird in den jeweiligen Alterstufen von geschulten Gruppenleitern und Ausbildern der Wasserwacht durchgeführt.

- Auf Wachstationen oder in Bädern dürfen für Wasserrettungsmaßnahmen keine Kinder und Jugendliche eingesetzt werden.
- Der Einsatz erfolgt ausschließlich zu Ausbildungszwecken unter Aufsicht von erfahrenen Rettungsschwimmern.
- Die Jugendlichen sind ohne eigene Verantwortung.
- Bei einer Beteiligung an Wasserrettungseinsätzen ist durch Ausbildung und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Gefährdung möglichst ausgeschlossen wird. Wenn bereits im Vorfeld mit besonderen psychischen Belastungen oder konkreten Gefährdungen zu rechnen ist, dürfen Jugendliche nicht eingesetzt werden (z.B. Bergung von Wasserleichen).

4. Maßnahmen der Bergrettung (außerhalb des Rettungsdienstgesetzes)

- An Bergrettungseinsätzen dürfen **Jugendliche** grundsätzlich erst **ab dem 16. Lebensjahr** teilnehmen.
- Der Einsatz erfolgt ausschließlich zu Ausbildungszwecken unter Aufsicht erfahrener Bergretter.
- Sie sind ohne eigene Verantwortung.
- Bei einer Beteiligung an Bergrettungseinsätzen ist durch Ausbildung und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen, dass eine Gefährdung möglichst ausgeschlossen wird. Wenn bereits im Vorfeld mit besonderen psychischen Belastungen oder konkreten Gefährdungen zu rechnen ist, dürfen Jugendliche nicht eingesetzt werden (z.B. Bergung von Toten).

5. Blutspendedienst

Medizinischer Bereich:

Jugendliche können **ab dem 16. Lebensjahr** eingesetzt werden, sofern mind. eine Ausbildung in der Ersten Hilfe vorliegt. Hilfstätigkeiten wie z.B. die Zuweisung zum untersuchenden Arzt können von Jugendlichen und Kindern auch ohne das Vorhandensein einer Ausbildung wahrgenommen werden.

Verpflegungsbereich:

Jugendliche können **ab dem 16. Lebensjahr** zur Ausgabe von Verpflegung eingesetzt werden, sofern die Ausbildung „Ausgabe von Verpflegung“ als Voraussetzung vorliegt und eine Einweisung nach Infektionsschutzgesetz stattgefunden hat. Hilfstätigkeiten wie z.B. die Ausgabe von Getränken können von Jugendlichen und Kindern auch ohne das Vorhandensein einer Ausbildung wahrgenommen werden.

Sonstige Bereiche:

Kinderbetreuungen können von Jugendlichen und Kindern nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Aufsichtspflicht wahrgenommen werden.

6. Sammlungen

§ 8 Sammlungsgesetz Baden-Württemberg:

(1) Kinder unter 14 Jahren dürfen zum Sammeln nicht herangezogen werden. Dies gilt auch für Haussammlungen im Sinne des § 1 Abs. 3 und § 13 Abs. 1.

(2) Jugendliche dürfen nur bei Straßensammlungen und nur bis zum Eintritt der Dunkelheit herangezogen werden.

(3) Die Erlaubnisbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, wenn eine Gefährdung der Kinder und Jugendlichen nicht zu befürchten ist.

6.1 Sammlungen auf Straßen, Plätzen und Hauslistensammlungen

Jugendliche dürfen auf Straßen und Plätzen unter Beachtung des Sammlungsgesetzes Baden-Württemberg bis zum Einbruch der Dunkelheit sammeln.

Kinder ab 12 Jahren und Jugendliche dürfen auf Straßen und Plätzen in besonders begründeten Einzelfällen mit Ausnahmegenehmigung der Erlaubnisbehörde (§ 8 Sammlungsgesetz Baden-Württemberg) bis zum Einbruch der Dunkelheit sammeln.

Jugendliche dürfen sich an Hauslistensammlungen beteiligen.

6.2 Altkleider- und Altpapiersammlungen

dürfen von **Jugendlichen** durchgeführt werden.

Da es sich hierbei um einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb handelt, ist das Jugendarbeitsschutzgesetz maßgebend. **Kinder** dürfen nicht eingesetzt werden.

7. Verwaltung

Mitwirkung in Landes- und Kreisgeschäftsstellen

Jugendliche dürfen gelegentlich (z.B. in den Ferien) im Rahmen des Jugendarbeitsschutzgesetzes eingesetzt werden.

8. Sozialarbeit

Mobile Dienste, Kindergarten, Pflegedienst, Krankenhausdienst, etc.

Darf von **Jugendlichen ab 18 Jahren** durchgeführt werden, wobei der zeitliche Umfang den Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht überschreiten darf.

Projektbezogen können auch jüngere Personen mitwirken, dies setzt aber eine ständige Begleitung durch eine volljährige Person voraus.

9. Bewirtung, Betreuung der Gäste bei Alten- und Behinderten-Nachmittagen; Betreuung der Teilnehmer von Volksmärschen o.ä. Veranstaltungen

darf von **Jugendlichen** im Rahmen der Vorgaben des Jugendschutzgesetzes übernommen werden.

10. Verkauf von selbstgebastelten Gegenständen bei Weihnachtsbasaren o.ä. Veranstaltungen

darf von **Jugendlichen** bis zu 2 Stunden täglich durchgeführt werden.

11. Losverkauf

Jugendliche dürfen bis zu 2 Stunden täglich Lose verkaufen.

12. Basteln von Gegenständen zum Verkauf; Notfalldarstellung; Gruppenstunden bzw. Abende; Sanitätsübungen innerhalb der Organisation Kinder und Jugendliche dürfen teilnehmen.

Die aufgeführten Tätigkeiten 1 - 12 werden ehrenamtlich durchgeführt und bleiben somit in der Regel bei der Berechnung der Arbeitszeit aus einer beruflichen Arbeit nach § 8 JArbSchG unberücksichtigt. **Demgegenüber sind bei der Mitwirkung an Theatervorstellungen u.ä. ggf. Genehmigungen nach § 6 bzw. 14 Abs. 7 JArbSchG erforderlich.**

Bei Veranstaltungen mit jugendgefährdendem Charakter dürfen Kinder und Jugendliche nicht eingesetzt werden (siehe auch unter 1.)

13. Berufserkundung

Sind **Jugendliche** im Rahmen einer Berufserkundung tätig, so gelten die dort vorgegebenen Regelungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg (Verwaltungsvorschrift zu Praktika vom 15. Juli 2004).

Was sind ‚jugendgefährdende Veranstaltungen‘?

Das Jugendschutzgesetz versteht unter jugendgefährdenden Veranstaltungen öffentliche Veranstaltungen oder Gewerbebetriebe, bei denen davon auszugehen ist, dass das körperliche, geistige oder seelische Wohl von Kindern oder Jugendlichen gefährdet wird. Darunter fallen beispielsweise schädigende Einflüsse auf die Gesundheit, das Verhalten oder die Lebensführung von Kindern und Jugendlichen (§ 7 Jugendschutzgesetz).

DAS JUGENDSCHUTZGESETZ (JuSchG)		nicht erlaubt		
		erlaubt		
		Kinder unter 14 Jahre	Jugendliche unter 16 Jahre	Jugendliche unter 18 Jahre
	Die personensorgeberechtigte Person ist nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie trägt bis zur Volljährigkeit die Verantwortung. (Dieses Gesetz gilt nicht für verheiratete Jugendliche)			
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben	●	●	bis 24 Uhr
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u. a. Disco <i>(Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)</i> Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerkannten Trägern der Jugendhilfe – Bei künstlerischer Betätigung oder zur Brauchtumpflege	●	●	bis 24 Uhr
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben <i>(Die zuständige Behörde kann durch Alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken)</i>			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9	Abgabe/Verzehr von Brantwein, brantweinhaltenen Getränken und Lebensmitteln Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z. B. Wein, Bier o. ä. <i>(Ausnahme: Erlaubt bei 14- und 15-Jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern))</i>			
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			NEU!
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: „ohne Altersbeschränkung/ab 6/12/16 Jahren“ <i>(Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: Filme ab 12 Jahren; Anwesenheit ab 6 Jahren in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern) gestattet.)</i>	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung/ab 6/12/16 Jahren“			
§ 13	Spielen an elektronischen Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen: „ohne Altersbeschränkung/ab 6/12/16 Jahren“			
	● = Beschränkungen Zeitliche Begrenzungen } werden durch die Begleitung einer erziehungs- beauftragten Person aufgehoben			

Organigramm zur Struktur des Jugendrotkreuzes

